



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück der Stadt Eppstein wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Hessisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 17.08.2026	Aktenzeichen: 26MR002403/103760
--	------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:
Frank Werner, Alt Sindlingen 3, 60275 Frankfurt am Main

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle nach Vereinbarung eines Online-Termins (<https://eppstein.buergerdienste.online/>) einsehen oder abholen:

Behörde	Stadt Eppstein
Fachbereich	Finanzen, Bereich Kasse und Steuern
Anschrift	Hauptstraße 99, 65817 Eppstein
Zimmer	21

Die Stadt Eppstein weist darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

☐ Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eppstein, den 27.08.2026

Magistrat der Stadt Eppstein
Im Auftrag

J. Racky